

Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen für den Spezialisierten Master-Studiengang Artificial Intelligence in Medicine an der Medizinischen Fakultät (RSL AIM)

vom 20. Januar 2021 (Stand. 1. Februar 2023)

Die Medizinische Fakultät,

gestützt auf Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG)¹, Artikel 33 der Verordnung vom 12. September 2012 über die Universität (UniV)² und Artikel 43 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt)³,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

GELTUNGSBEREICH

Art. 1 ¹ Dieses Reglement gilt für alle Studierenden, die an der Medizinischen Fakultät (Fakultät) Artificial Intelligence in Medicine (AIM) studieren.

² Es gilt ebenfalls für Studierende anderer Fakultäten der Universität Bern, die im Rahmen anderer Studiengänge Leistungen aus dem Master-Studiengang AIM beziehen.

³ Vorbehalten bleiben Kooperationsvereinbarungen und entsprechende gemeinsame Reglemente sowie allgemeine Abkommen.

STUDIENANGEBOT

Art. 2 Die Fakultät bietet folgenden Studiengang an:

- a Master-Studiengang Artificial Intelligence in Medicine (Mono 120 ECTS-Punkte).

TITEL

Art. 3 Folgender Titel kann erworben werden:

- a Master of Science in Artificial Intelligence in Medicine, University of Bern (M Sc AIM).

BEMESSUNG DER
STUDIENLEISTUNGEN,
VERJÄHRUNG

Art. 4 ¹ Die Studienleistungen werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) bemessen.

¹ BSG 436.11

² BSG 436.111.1

³ BSG 436.111.2

² Ein ECTS-Punkt entspricht einem zeitlichen Arbeitsaufwand der Studierenden von 25 bis 30 Stunden. Ein im Vollzeitstudium absolviertes Studienjahr umfasst demnach 1500 bis 1800 Stunden (60 ECTS-Punkte).

³ Die Vergabe von ECTS-Punkten im Rahmen des Studiengangs erfolgt aufgrund kontrollierter Studienleistungen.

⁴ Die Anzahl ECTS-Punkte, welche in einer Lehrveranstaltung erworben werden können, wird im elektronischen Veranstaltungsverzeichnis festgelegt. Alle Studierenden, die diese Lehrveranstaltung erfolgreich abschliessen, erwerben die gleiche Anzahl ECTS-Punkte.

⁵ ECTS-Punkte können maximal während fünf Jahren nach Erwerb an das Studium angerechnet werden. Nach mehr als fünf Jahren ist eine Anrechnung nach Einzelfallprüfung möglich, sofern die mit den entsprechenden Leistungen verbundenen Kompetenzen noch aktuell sind.

LEISTUNGEN

Art. 5 ¹ Der Studiengang umfasst Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlleistungen sowie eine Masterarbeit.

² Einzelheiten sind im Studienplan geregelt.

MODULE

Art. 6 ¹ Mehrere Lehrveranstaltungen werden zu Modulen zusammengefasst.

² Einem Modul wird die Summe der ECTS-Punkte der konstituierenden Lehrveranstaltungen zugewiesen.

³ Ein Modul kann durch eine oder mehrere Leistungskontrollen geprüft werden. Ein Modul, das durch eine einzige Leistungskontrolle geprüft wird, darf 20 ECTS-Punkte nicht überschreiten.

⁴ Setzt sich die Note eines Moduls aus mehreren Leistungskontrollen zusammen, so entspricht sie dem nach ECTS-Punkten gewichteten Mittel der Noten der einzelnen Leistungskontrollen und wird mit zwei Nachkommastellen ausgewiesen.

STUDIENPLAN

Art. 7 ¹ Das Fakultätskollegium erlässt einen von der Universitätsleitung zu genehmigenden Studienplan (Art. 39 Abs. 1 Bst. I UniG).

² Der Studienplan regelt die Einzelheiten des Studiengangs.

STUDIENLEITUNG

Art. 8 ¹ Die Studienleitung AIM (Studienleitung) ist für die Organisation des Master-Studiengangs AIM einschliesslich Leistungskontrollen zuständig.

² Näheres regelt der Studienplan.

STUDIENFACHBERATUNG

Art. 9 Die Studierenden haben Anspruch auf regelmässige Studienfachberatung, die durch die Studienleitung sichergestellt wird.

II. Studium

ZIEL DES STUDIUMS

Art. 10 Die Studienziele werden im Studienplan aufgeführt.

ZULASSUNG UND
IMMATRIKULATION

Art. 11 ¹ Die Zulassung richtet sich nach den Bestimmungen der Gesetzgebung über die Universität und das Verfahren der Immatrikulation nach den Artikeln 70 bis 76 UniSt.

² Studierende, die an einer Universität infolge Nichtbestehens von Leistungskontrollen von einem Studienprogramm ausgeschlossen worden sind, das in seiner Ausrichtung dem Master-Studiengang AIM entspricht, können nicht zugelassen werden.

ZULASSUNG ZUM
MASTERSTUDIUM

Art. 12 ¹ Die Zulassung zum Masterstudium richtet sich nach Artikel 29 Absatz 4 UniG.

² Zulassungsvoraussetzung zum Studiengang ist ein Bachelorabschluss einer schweizerischen Hochschule mit der Mindestnote 5.0 in einer der im Studienplan aufgelisteten Studien- bzw. Fachrichtungen.

³ Ebenfalls zum Studium zugelassen wird, wer [Fassung vom 14.12.2022]

- a* über einen Bachelorabschluss einer schweizerischen Hochschule mit einer ungerundeten Note von mindestens 4.5 in einer der im Studienplan aufgelisteten Studien- bzw. Fachrichtungen verfügt und
- b* in einem standardisierten Interview die Studieneignung dargelegt hat.

⁴ Ausländische Bachelorabschlüsse werden durch die Dekanin oder den Dekan auf ihre Gleichwertigkeit überprüft. Eine Zulassung erfolgt, sofern mit dem Erbringen von Zusatzleistungen von maximal 60 ECTS-Punkten die nötigen Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erworben werden können.

⁵ Im Studienplan kann der Nachweis genügender Sprachkenntnisse in der Unterrichtssprache Englisch verlangt werden.

⁶ Liegt der Bachelorabschluss mehr als fünf Jahre zurück, wird dessen Inhalt auf die aktuellen Anforderungen hin geprüft. Für eine Zulassung können Zusatzleistungen verlangt werden. Eine Zulassung erfolgt, sofern mit dem Erbringen von Zusatzleistungen von maximal 60 ECTS-Punkten die nötigen Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erworben werden können.

ZUSATZLEISTUNGEN

Art. 13 ¹ Kenntnisse und Fähigkeiten, die im Bachelorstudium nicht erworben worden sind, können als Zusatzleistungen verlangt werden, sofern diese den Umfang von bis zu 60 ECTS-Punkten nicht überschreiten. Wird der Umfang überschritten, ist eine Zulassung nicht möglich. Zusatzleistungen in Form von Bedingungen oder Auflagen werden auf Antrag der Studienleitung von der Dekanin oder dem Dekan verfügt.

² Bedingungen sind vor der Zulassung zum Studiengang zu erfüllen. Auflagen sind während des Studiums innerhalb einer von der Dekanin oder dem Dekan festgesetzten Frist zu erfüllen.

³ Erfolgt eine Zulassung mit Auflagen, so führt das Nichterfüllen der Auflagen zum Ausschluss. Als Auflagen können entweder einzelne Lehrveranstaltungen oder bestehende Module aus einem geeigneten Studienprogramm der Bachelorstufe der Universität Bern festgelegt werden. Nicht bestandene Auflagen dürfen nicht durch andere Leistungen kompensiert werden.

⁴ Zusatzleistungen können als wichtiger Grund für eine Verlängerung der Studienzeit gemäss Artikel 14 Absatz 3 anerkannt werden.

⁵ Zusatzleistungen werden im Diploma Supplement separat ausgewiesen.

⁶ Näheres zu den Zusatzleistungen regelt der Studienplan.

REGELSTUDIENZEIT, VERLÄNGERUNGS- MÖGLICHKEITEN

Art. 14 ¹ Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

² Ein Gesuch um Studienzeitverlängerung ist notwendig, wenn sechs Semester überschritten werden. Das Gesuch ist vor Ablauf des letzten Semesters dieser Frist einzureichen.

³ Die Studienzeit kann beim Vorliegen wichtiger Gründe (Art. 35 UniV) für kommende Semester verlängert werden. Die Bewilligung für eine Verlängerung der Studienzeit wird höchstens für zwei Semester erteilt. Danach ist gegebenenfalls ein neues Verlängerungsgesuch für höchstens zwei Semester zu stellen.

⁴ Zuständig für die Behandlung der Gesuche um Studienzeitverlängerung ist die Studienleitung. Ablehnende Entscheidungen ergehen in Form einer anfechtbaren Verfügung der Dekanin oder des Dekans. Im Fall einer bewilligten Verlängerung kann ein individueller Zeitplan festgelegt werden.

⁵ Bei der Wiederholung von Masterarbeiten wird auf schriftlichen Antrag eine entsprechende Studienzeitverlängerung durch die Studienleitung gewährt. Ablehnende Entscheidungen ergehen in Form einer anfechtbaren Verfügung der Dekanin oder des Dekans.

⁶ Die Studiengebühr richtet sich nach Artikel 39 UniV. Ein Entscheid über ein allfälliges Härtefallgesuch gemäss Artikel 39 Absatz 3 UniV ist unabhängig vom Entscheid über die Studienzeitverlängerung.

STUDIENAUSSCHLUSS

Art. 15 ¹ Wer ohne bewilligte Studienzeitverlängerung (Art. 14) sechs Semester überschreitet, wird durch die Dekanin oder den Dekan vom Studiengang ausgeschlossen.

² Wer während eines Jahres keine Leistungskontrollen absolviert hat, wird vom weiteren Studium ausgeschlossen. Vorbehalten bleiben wichtige Gründe gemäss Artikel 35 UniV. Der Entscheid liegt bei der Dekanin oder beim Dekan.

³ Wer die Anforderungen des Studienplans definitiv nicht mehr erfüllen kann, wird vom Studiengang ausgeschlossen.

⁴ Erfolgt eine Zulassung zum Studiengang mit Auflagen, so führt das Nichterfüllen der Auflagen zum Ausschluss.

STUDIENBEGINN

Art. 16 Der Master-Studiengang AIM beginnt im Herbstsemester.

III. Anrechnung anderer Studienleistungen

GRUNDSATZ

Art. 17 ¹ Die Dekanin oder der Dekan entscheidet über die Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen, die an anderen universitären Hochschulen erbracht worden sind. Dabei werden die Studienleistungen und Abschlüsse auf ihre Gleichwertigkeit mit dem entsprechenden Studium an der Universität Bern überprüft.

² Eine Studienleistung kann nur einmal an einen Studienabschluss angerechnet werden.

³ Vorbehalten bleiben Vereinbarungen mit der betreffenden Universität sowie internationale Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich.

GRENZEN DER ANRECHNUNG
ANDERER STUDIENLEISTUNGEN

Art. 18 Um einen Masterabschluss der Fakultät zu erhalten, müssen mindestens 30 ECTS-Punkte an der Universität Bern erworben und die Masterarbeit an der Universität Bern geschrieben werden.

ZWEITSTUDIUM

Art. 19 ¹ Bei Aufnahme des Master-Studiengangs AIM als Zweitstudium nach Abschluss eines universitären Masterstudiums in einer verwandten Studienrichtung kann aufgrund des Erststudiums ein Gesuch um Erlass von Leistungen gestellt werden.

² Der Erlass darf einen Umfang von 30 ECTS-Punkten nicht überschreiten.

³ Die Masterarbeit darf nicht erlassen werden.

ANRECHNUNG DER NOTEN

Art. 20 ¹ Die Dekanin oder der Dekan entscheidet, ob die Anrechnung von Studienleistungen mit oder ohne Note erfolgt.

² Bei einem Erlass von Studienleistungen werden die entsprechenden Noten nicht an das Zweitstudium angerechnet.

IV. Leistungskontrollen

1. Allgemeines

ZEITPUNKT VON
LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 21 ¹ Leistungskontrollen der entsprechenden Lehrveranstaltung finden bis zum Vorlesungsbeginn des nächsten Semesters statt. Davon ausgenommen sind Leistungskontrollen zu mehrteiligen Lehrveranstaltungen und Modulprüfungen.

² Mobilitätsstudierende haben die Möglichkeit, am Ende ihres Aufenthalts Teile von Modulen prüfen zu lassen.

BERECHTIGTE FÜR
LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 22 ¹ Die zur Durchführung von Leistungskontrollen berechtigten Personen sind Dozierende der Fakultät nach Artikel 49 Buchstaben a bis g UniV.

	<p>² Die zur Leitung von Masterarbeiten berechtigten Personen sind Dozierende der Fakultät nach Artikel 49 Buchstaben a bis e1 sowie Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe a UniV.</p> <p>³ Die Dekanin oder der Dekan kann weitere Personen der Fakultät und anderer Fakultäten für die Leitung von Masterarbeiten und die Durchführung von Leistungskontrollen zulassen.</p> <p>⁴ Die Dekanin oder der Dekan kann auf Antrag der Studienleitung weiteren Personen die einmalige Durchführung spezifischer Leistungskontrollen gestatten.</p>
<p>MÜNDLICHE LEISTUNGSKONTROLLEN</p>	<p>Art. 23 ¹ Als mündliche Leistungskontrollen gelten namentlich mündliche Veranstaltungsprüfungen, mündliche Modulprüfungen und Referate.</p> <p>² Wird eine mündliche Leistungskontrolle von nur einer berechtigten Person (Art. 22) durchgeführt, muss eine Beisitzerin oder ein Beisitzer anwesend sein.</p> <p>³ Bei jeder mündlichen Leistungskontrolle wird ein Protokoll erstellt, aus welchem in den Grundzügen die Fragen, die Antworten sowie der Ablauf der Leistungskontrolle hervorgehen.</p> <p>⁴ Mündliche Leistungskontrollen dauern 15 bis 60 Minuten.</p>
<p>SCHRIFTLICHE LEISTUNGSKONTROLLEN</p>	<p>Art. 24 ¹ Schriftliche Leistungskontrollen dauern 60 bis 180 Minuten.</p> <p>² Die für die Leistungskontrollen verantwortlichen Personen melden die Ergebnisse der schriftlichen Leistungskontrollen innerhalb eines Monats der zuständigen Stelle.</p> <p>³ Die Studierenden haben nach Bekanntgabe des Resultats das Recht auf Einsicht in Unterlagen der Leistungskontrolle. Einzelheiten des Vorgehens regelt der Studienplan.</p>
<p>ANDERE LEISTUNGSKONTROLLEN</p>	<p>Art. 25 ¹ Andere Leistungskontrollen resultieren insbesondere aus Praktika sowie Projektarbeiten. Einzelheiten sind im Studienplan geregelt.</p> <p>² Die Modalitäten werden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.</p>
<p>SPRACHE</p>	<p>Art. 26 Die Sprache der Leistungskontrollen ist in der Regel Englisch.</p>
	<p style="text-align: center;">2. Masterarbeit</p>
<p>MASTERARBEIT</p>	<p>Art. 27 ¹ Die Masterarbeit besteht aus einer schriftlichen Arbeit und einer öffentlichen mündlichen Präsentation im Umfang von 30 ECTS-Punkten.</p> <p>² Der Studienplan definiert die Dauer und legt fest, wann und unter welchen Voraussetzungen mit der Masterarbeit begonnen werden kann. Der Arbeitsbeginn wird durch die Studienleitung schriftlich festgehalten.</p>

SPRACHE	Art. 28 Die Masterarbeit wird in englischer Sprache verfasst; Ausnahmen können auf Antrag durch die Studienleitung bewilligt werden.
LEITUNG	Art. 29 Eine Masterarbeit wird von einer gemäss Artikel 22 Absätze 2 und 3 berechtigten Person geleitet. Eine Co-Leitung durch eine fachlich kompetente Person ist möglich.
FRISTVERLÄNGERUNG	<p>Art. 30 ¹ Eine Masterarbeit ist innerhalb der vorgesehenen Frist bei der leitenden Person einzureichen.</p> <p>² Kann die Masterarbeit aus wichtigen Gründen (Art. 35 UniV) nicht fristgerecht fertiggestellt werden, so kann die Dauer von der leitenden Person oder den leitenden Personen nach Rücksprache mit der Studienleitung verlängert werden. Ablehnende Entscheidungen ergehen in Form einer anfechtbaren Verfügung der Dekanin oder des Dekans.</p> <p>³ Hält eine Kandidatin oder ein Kandidat die für die Abgabe der Masterarbeit gesetzte Frist nicht ein, wird die Arbeit mit der Note 1 bewertet.</p>
ERKLÄRUNG	<p>Art. 31 Die Masterarbeit muss am Schluss die nachstehende, datierte und eigenhändig unterschriebene Erklärung enthalten:</p> <p style="padding-left: 40px;"><i>„Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass andernfalls der Senat gemäss Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe r des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität zum Entzug des auf Grund dieser Arbeit verliehenen Titels berechtigt ist.</i></p> <p style="padding-left: 40px;"><i>Für die Zwecke der Begutachtung und der Überprüfung der Einhaltung der Selbständigkeitserklärung bzw. der Reglemente betreffend Plagiate erteile ich der Universität Bern das Recht, die dazu erforderlichen Personendaten zu bearbeiten und Nutzungshandlungen vorzunehmen, insbesondere die schriftliche Arbeit zu vervielfältigen und dauerhaft in einer Datenbank zu speichern sowie diese zur Überprüfung von Arbeiten Dritter zu verwenden oder hierzu zur Verfügung zu stellen.“</i></p>
BEURTEILUNG DER MASTERARBEIT	<p>Art. 32 ¹ Die schriftliche Arbeit wird von der leitenden Person oder den leitenden Personen innerhalb von vier Wochen nach Einreichung bewertet, wobei sich die leitenden Personen auf eine Note einigen müssen.</p> <p>² Wird die schriftliche Arbeit mit einer ungenügenden Note bewertet, kann sie einmal mit einem anderen Thema und gegebenenfalls mit einer anderen leitenden Person oder anderen leitenden Personen wiederholt werden.</p> <p>³ Jede als genügend bewertete schriftliche Arbeit muss mündlich vorgestellt werden.</p>

⁴ Die öffentliche mündliche Präsentation wird von der leitenden Person oder den leitenden Personen bewertet, wobei sich die leitenden Personen auf eine Note einigen müssen.

⁵ Bei einer ungenügenden Erstbenotung der mündlichen Präsentation findet innerhalb eines Monats eine zweite Präsentation unter Bezug einer zusätzlichen, unabhängigen Expertin oder eines zusätzlichen, unabhängigen Experten statt, wobei die Prüfenden sich auf eine Note einigen müssen.

⁶ Die Masterarbeit gilt als bestanden, wenn sowohl die schriftliche Arbeit wie auch die mündliche Präsentation je einzeln als genügend bewertet wurden. Eine Kompensationsmöglichkeit besteht nicht.

⁷ Die Note der Masterarbeit setzt sich zu zwei Dritteln aus der schriftlichen Arbeit und zu einem Drittel aus der mündlichen Präsentation zusammen.

URHEBERRECHT

Art. 33 Die Verfasserin oder der Verfasser einer Masterarbeit gilt als Urheberin oder Urheber bzw. Miturheberin oder Miturheber nach der Gesetzgebung über das Urheberrecht.

3. Durchführung von Leistungskontrollen

ALLGEMEINES

Art. 34 Leistungskontrollen werden gemäss dem Studienplan durchgeführt.

ANMELDUNG ZU
LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 35 Die Studierenden melden sich zu den Lehrveranstaltungen an und sind automatisch zu den entsprechenden Leistungskontrollen angemeldet.

VERHINDERUNG DER TEILNAHME
AN LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 36 ¹ Wer ohne wichtigen Grund wie insbesondere Krankheit oder Unfall einer Leistungskontrolle fernbleibt oder eine solche abbricht, erhält die Note 1 bzw. die Bewertung „nicht bestanden“.

² Die Kandidatin oder der Kandidat hat der für die Durchführung der Leistungskontrolle verantwortlichen Person die Verhinderung oder den Abbruch unverzüglich mitzuteilen. Bei Krankheit oder Unfall ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

³ Die Studienleitung entscheidet, ob wichtige Gründe vorliegen. Ablehnende Entscheidungen ergehen in Form einer Verfügung der Dekanin oder des Dekans.

⁴ Die Studienleitung bestimmt, wann die Kandidatin oder der Kandidat die Leistungskontrolle nachzuholen hat.

⁵ Wer zu einer Leistungskontrolle antritt, gilt als prüfungsfähig.

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE
TEILNAHME AN
LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 37 Der Studienplan kann Voraussetzungen für die Teilnahme an Leistungskontrollen vorsehen.

LEISTUNGSBEURTEILUNG UND
NOTENSKALA

Art. 38 ¹ Leistungskontrollen werden in der Regel mit einer Note von 1 bis 6 bewertet.

² Nicht benotete Leistungskontrollen werden mit „bestanden“ für genügende oder mit „nicht bestanden“ für ungenügende Leistungen bewertet. Von der Gesamtsumme der ECTS-Punkte des Studiengangs darf höchstens ein Viertel durch nicht benotete Leistungskontrollen erworben werden.

³ Genügende Leistungen werden wie folgt bewertet:

- 6 ausgezeichnet,
- 5.5 sehr gut,
- 5 gut,
- 4.5 befriedigend,
- 4 ausreichend/genügend.

⁴ Bei Verwendung der Notenskala werden für ungenügende Leistungen die Noten 1, 1.5, 2, 2.5, 3 oder 3.5 vergeben.

⁵ Noten von Leistungskontrollen, die aus einer gewichteten Mittelung hervorgehen, unterliegen folgender Rundungsregelung:

Zu rundende Note im Bereich			Gerundete Note
5.75	...	6	6
5.25	...	< 5.75	5.5
4.75	...	< 5.25	5
4.25	...	< 4.75	4.5
4	...	< 4.25	4
3.25	...	< 4	3.5
2.75	...	< 3.25	3
2.25	...	< 2.75	2.5
1.75	...	< 2.25	2
1.25	...	< 1.75	1.5
1	...	< 1.25	1

⁶ ECTS-Punkte werden nur für genügende Leistungskontrollen angerechnet.

ERÖFFNUNG DER
ERGEBNISSE DER
LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 39 ¹ Das Ergebnis jeder Leistungskontrolle wird den Studierenden durch das elektronische Prüfungsverwaltungssystem mitgeteilt.

² Die Studierenden werden dahingehend informiert, dass eine anfechtbare Verfügung beim Dekanat verlangt werden kann. Zudem erhalten die Studierenden einmal pro Jahr eine Jahresverfügung, welche alle bis dahin noch nicht verfügbaren Noten enthält.

AKTENEINSICHT, ARCHIVIERUNG
UND VERNICHTUNG VON DATEN

Art. 40 Für die Akteneinsicht, Archivierung und Vernichtung von Daten gelten die entsprechenden Richtlinien der Universitätsleitung.

WIEDERHOLUNG VON
LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 41 ¹ Nur ungenügende Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden. Genügende Leistungskontrollen sind von der Wiederholung ausgeschlossen.

² Der Studienplan regelt die Modalitäten der Wiederholung ungenügender Leistungskontrollen.

³ Bei der Wiederholung ungenügender mündlicher Leistungskontrollen kann die Kandidatin oder der Kandidat beanspruchen, von anderen Examinatorinnen und Examinatoren geprüft zu werden.

⁴ Im Wiederholungsfall zählt die Bewertung der zuletzt abgelegten Leistungskontrolle.

VERWENDUNG UNERLAUBTER
HILFSMITTEL BEI
LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 42 ¹ Wer eine Note zu eigenem oder fremdem Vorteil durch Täuschung, namentlich durch die Verwendung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen versucht, erhält die Note 1.

² Als Täuschung gilt bereits das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel oder, bei Bestehen eines entsprechenden Verdachts, die Verweigerung der Mitwirkung an der Aufklärung gegenüber der Aufsichtsperson.

³ Bei schriftlichen Leistungskontrollen und Leistungsnachweisen hält die Aufsichtsperson den Vorfall schriftlich fest und meldet ihn dem prüfenden Dozenten oder der prüfenden Dozentin.

⁴ Disziplinarische Massnahmen nach der Universitätsgesetzgebung und Strafverfolgung bleiben vorbehalten.

GEBÜHREN FÜR
LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 43 ¹ Die Gebühren für das Ablegen sämtlicher Leistungskontrollen im Studiengang betragen insgesamt 300 Franken (Art. 43 Abs. 1 UniV).

² Die gesamte Gebühr wird vor der Ausstellung des Masterdiploms erhoben.

V. *Abschluss*

ABSCHLUSS DES STUDIUMS

Art. 44 Um das Abschlussverfahren einzuleiten, melden sich die Studierenden bei der Studienleitung. Diese kontrolliert, ob alle fachlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Das Dekanat stellt die entsprechenden Urkunden aus (Diplom, Diploma Supplement) und übergibt diese nach Eingang der Gebühren (Art. 43).

BESTEHENS NORM
UND NOTE

Art. 45 ¹ Der Studiengang ist bestanden, wenn:

- a alle nach dem Studienplan erforderlichen Leistungen erbracht worden sind,
- b keine Note unter 4.0 liegt,
- c allfällige Auflagen bestanden sind und
- d die Masterarbeit mindestens mit der Note 4.0 bewertet ist.

² Die Masterabschlussnote entspricht dem nach ECTS-Punkten gewichteten und ungerundeten Mittel der Noten der einzelnen Leistungskontrollen des Studiengangs. Sie wird mit zwei Nachkommastellen ausgewiesen.

TITEL UND PRÄDIKAT

Art. 46 ¹ Nach dem Bestehen des Studiengangs verleiht die Fakultät den Titel gemäss Artikel 3 Buchstabe a mit einem Gesamtprädikat wie folgt:

Abschlussnote:		Prädikat:
5.75	6	summa cum laude
5.25	< 5.75	insigni cum laude
4.75	< 5.25	magna cum laude
4.25	< 4.75	cum laude
4	< 4.25	rite

² Zum Masterabschluss wird ein Diploma Supplement ausgestellt.

VI. Rechtspflege

VERFAHREN

Art. 47 Für das Verfahren gelten das Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG) und das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

BESCHWERDEVERFAHREN

Art. 48 ¹ Gegen Verfügungen der Organe der Fakultät kann innerhalb von 30 Tagen Beschwerde bei der Rekurskommission erhoben werden.

² Bei Beschwerden gegen Ergebnisse von Leistungskontrollen ist die Rüge der Unangemessenheit unzulässig.

VII. Schlussbestimmungen

INKRAFTTRETEN

Art. 49 Dieses Reglement tritt am 1. August 2021 in Kraft.

Bern,

Im Namen der Medizinischen Fakultät
Der Dekan:

Von der Bildungs- und Kulturdirektion genehmigt:

Bern,

Die Bildungs- und Kulturdirektorin:

Änderungen

Inkrafttreten

Änderungen vom 14. Dezember 2022, in Kraft am 1. Februar 2023